



R 5/17-11

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 18.12.2017 im amtswegig eingeleiteten Verfahren R 5/17 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

- 1 Folgende Verstöße der A1 Telekom Austria AG („A1“) gegen die VO (EU) 2015/2120 werden festgestellt:

A1 verstößt gegen Art 3 Abs 3 UAbs 3 VO (EU) 2015/2120, indem sie im Rahmen des von ihr angebotenen Produktes „Free Stream“ (Zusatzoption) in ihrem Netz den Datenverkehr zwischen teilnehmenden Inhalte-/Anwendungs-/Diensteanbietern und teilnehmenden Endnutzern (Endkunden) bei den Produkten

- „A1 Free Stream Music“ auf max 1,7 Mbit/s Bandbreite,
- „A1 Free Stream Music & Video“ auf max 1,7 Mbit/s Bandbreite bzw auf eine Video-/Bildauflösung von max 360p,
- „A1 Free Stream Music & Video HD“ auf max 3 Mbit/s Bandbreite bzw auf eine Video-/Bildauflösung von max 720p,

reduziert („traffic shaping“).

- 2 Gemäß Art 5 Abs 1 VO (EU) 2015/2120 werden A1 aufgrund der in Spruchpunkt 1 festgestellten Verstöße zur Sicherstellung der Einhaltung des Art 3 leg cit die folgenden notwendigen und geeigneten Maßnahmen vorgeschrieben:

A1 hat die in Spruchpunkt 1 festgestellten Bandbreitenreduzierungen und/oder Reduzierungen der Video-/Bildauflösung im Datenverkehr („traffic shaping“) unabhängig davon, wie diese technisch realisiert sind, binnen einer Frist von acht Wochen ab Bescheidzustellung zu unterlassen. A1 hat der Regulierungsbehörde nach Umsetzung dieser Maßnahme umgehend darüber zu berichten.
- 3 Der Antrag der A1, „die Telekom-Control-Kommission möge einen (von der Entstehung der BERE Leitlinien) unabhängigen Gutachter bestellen, um das verfahrensgegenständliche Angebot der A1 auf dessen Vereinbarkeit mit der TSM-VO prüfen zu lassen“, wird abgewiesen.
- 4 Der Antrag der A1, die Telekom-Control-Kommission möge die von ihr in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2017 bezeichneten Fragen gemäß Art 267 AEUV dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen, wird zurückgewiesen.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Anzeige von Leistungsbeschreibungen bzw Entgeltbestimmungen nach § 25 TKG 2003 vom 10.11.2017 teilte A1 mit, das Produkt „Free Stream“ in Form einer Zusatzoption zu Mobilfunktarifen anzubieten (ON 2a). Dieser Anzeige ging eine Korrespondenz mit der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission voraus, in der die Unvereinbarkeit der Produktspezifika von „Free Stream“ mit der TSM-VO, insbesondere die Drosselung der Bandbreite der teilnehmenden Dienste/Inhalte/Anwendungen („traffic shaping“), erörtert wurde (ON 2). Das kommerzielle Angebot von „Free Stream“ durch A1 startete schließlich am 13.11.2017.

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 13.11.2017 wurde ein Verfahren gemäß Art 5 Abs 1 VO TSM-VO gegenüber A1 amtswegig eingeleitet. A1 wurde mit Schreiben vom 14.11.2017 über den mutmaßlichen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO informiert (ON 2). Konkret wurde A1 vorgeworfen, entgegen Art 3 Abs 3 TSM-VO in ihrem Netz in den Datenstrom jener Endnutzer bzw Kunden einzugreifen, die das gegenständliche Produkt beziehen, und dabei – je nach gewähltem Paket – den Datenverkehr am Produkt teilnehmender Inhalteanbieter zu drosseln bzw zu verlangsamen. A1 wurde aufgefordert, die Verstöße gegen die TSM-VO bis zum 21.11.2017 abzustellen bzw bis zu selbigem Datum zu den Vorhalten iSd § 45 Abs 3 AVG 1991 Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde A1 aufgefordert, den für an „Free Stream“ teilnehmenden Inhalte- bzw Diensteanbieter (engl „Content- & Application-Provider“- kurz: „CAP“) von A1 vorgegeben Vertrag vorzulegen; A1 erfüllte diese letztgenannte Aufforderung am 16.11.2017 (ON 4). Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 27.11.2017 wurde eine mündliche Anhörung für den 11.12.2017 anberaumt und A1 zu diesem Termin geladen (ON 6).

2 Festgestellter Sachverhalt

A1 ist Inhaberin einer Bestätigung nach § 15 TKG 2003, betreibt ein Kommunikationsnetz (Festnetz und Mobilfunk) und bietet Kommunikationsdienste an. A1 bietet sowohl über das von ihr betriebene ortsfeste Kommunikationsnetz (Festnetz) als auch über das von ihre betriebene Mobilfunknetz Internetzugangsdienste (engl: „Internet Access Service“, in Folge kurz „IAS“) an bzw tritt als Internet Service Provider (ISP) auf.

Am 10.11.2017 erstattete A1 bei der Regulierungsbehörde eine Anzeige von Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nach § 25 TKG 2003 für das Produkt „Free Stream“ (ON 2a), die (auszugsweise) Folgendes beinhaltet:

1. Entgeltbestimmungen

A1 Free Stream Music:.....9,90 EUR/Monat

Streaming von Audioinhalten (A1 kann die Bandbreite auf max. 1,7 Mbit/s reduzieren) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

A1 Free Stream Music & Video:.....9,90 EUR/Monat

Streaming von Audio- und Videoinhalten (A1 kann auf eine für Smartphone geeigneten Bandbreite von max. 1,7 Mbit/s bzw. in einer Auflösung von max. 360p reduzieren) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

A1 Free Stream Music & Video HD:.....9,90 EUR/Monat

Streaming von Audio- und Videoinhalten (A1 kann auf eine für Smartphone und Tablets geeigneten Bandbreite von max. 3 Mbit/s bzw. in einer Auflösung von max. 720p reduzieren) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

[..]

Als Streaming-Partner werden in diesen Nutzungsbedingungen jene Anbieter bezeichnet, welche die jeweiligen Audio- und/oder Videodienste, entgeltlich oder unentgeltlich, anbieten. Die jeweilige Nutzungsmöglichkeit (zB. Abonnements) dieser Audio- und Videodienste (kurz: Streamingdienste) ist gesondert mit dem Streaming-Partner zu vereinbaren bzw. unterliegt dessen Nutzungs- und Entgeltbedingungen.

[..]

Die Option Free Stream ist zu ausgewählten Mobilfunktarifen anmeldbar. Auf unserer Homepage unter A1.net sind alle teilnehmenden Partner aufgeführt, bei dessen Audio- und/oder Videodienstnutzung keine Anrechnung des für den Streamingdienst verbrauchten Datenvolumens auf das im jeweiligen Mobilfunktarif inkludierte Datenvolumen erfolgt.

[..]

Hinweis zur Serviceerbringung und Bandbreitenbeschränkung

Zur Erbringung dieses Service und der damit verbundenen Nichtverrechnung des Datenvolumens bei Nutzung ausgewählter Streamingdienste sowie einer damit allfällig verbundenen Anwendung einer Bandbreitenbeschränkung verwenden wir für die dafür notwendige Erkennung der jeweiligen Daten zB Informationen, wie der jeweiligen IP-Range oder Domäne über die der Content gesendet wird, welche uns der Streaminganbieter zur Verfügung stellt.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen können wir erkennen, ob Sie einen teilnehmenden Partnerdienst nutzen oder nicht.

Bei Anwendung der oben genannten Bandbreitenbeschränkung kann die Qualität des genutzten Videostreamingdienstes unter Umständen niedriger sein, als ohne Bandbreitenbeschränkung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Videodienst zum Einen in einer originär höheren Auflösung gesendet wird und zum Anderen kumulativ die zum Zeitpunkt der Nutzung des Streamingdienstes tatsächlich mögliche Netzperformance eine höhere Geschwindigkeit zulassen würde.

Falls Sie den jeweiligen Audio- oder Videostream, abhängig natürlich von der tatsächlich verfügbaren Mobilfunknetzverbindung und der Qualität der jeweiligen Streams, in höherer als oben beschriebener Auflösung/Qualität empfangen wollen zB Full-HD / UHD müssen Sie die FREE-STREAM Option deaktivieren. Bitte beachten Sie, dass nach Deaktivierung dieses Services wieder Ihr regulär im Tarif inkludiertes Datenvolumen verbraucht wird.

A1 ist jedoch auch berechtigt, die Bandbreitenbeschränkung jederzeit auch unter Beibehaltung der Nichtverrechnung des Datenvolumens aufzuheben.

[..]

Sonstige Servicebedingungen zu Free Stream

Eine Deaktivierung und Reaktivierung des Services ist einmal pro Tag möglich. Eine bestimmte Auswahl bzw. Anzahl von Free Stream Content-Partnern kann nicht gewährleistet werden und liegt nicht in der Einflussosphäre von A1. Zur tagesaktuellen Übersicht siehe oben.

Dem von A1 vorgelegten Vertrag, den (an „Free Stream“ interessierte) Inhalte bzw Diensteanbieter (CAP) akzeptieren müssen, um an dieser Option als CAP teilzunehmen, ist (auszugsweise) Folgendes zu entnehmen (ON 4):

1.4 „**Audioinhalte**“ definiert ausschließlich reine Audio-Inhalte, d.h. keine sonstigen Inhalte (Bild, Text etc) auch wenn diese mit Audioinhalten kombiniert sind

1.5 „**Videoinhalte**“ definiert ausschließlich reine Video-Inhalte, d.h. keine sonstigen Inhalte (Games, Bücher etc.) auch wenn diese mit Videoelementen kombiniert sind

1.6 „**Streaming Partner**“ ist das Unternehmen, das die Audio- und/oder Videodienste anbietet und unter Annahme dieser Geschäftsbedingungen am „Free Stream Angebot“ teilnimmt.

1.7 „**Endkunden**“ sind alle Kunden von A1, welche das Zero-Rating-Angebot von A1 ausgewählt haben.

1.8 „**Streaming**“ umfasst On-Demand-Streaming als auch Live-Streaming, wobei unter Live-Streaming auch der Empfang von Sendungen aus zeitversetzten Aufzeichnungen zählt.

1.9 „**Streaming-Dienst(e)**“ definiert die vom Streaming-Partner angebotenen Contentdienste als Audio- oder Videoinhalte gemäß dieser Geschäftsbedingungen

1.10 „**Zero-Rating-Angebot**“ definiert das Angebot von A1, ausgewählten Endkunden (tarif- oder optionsabhängig) innerhalb des Mobilfunknetzes von A1 den mobilen Datenverkehr für Audioinhalte und/oder Videoinhalte der teilnehmenden Streaming-Partner kostenlos zur Verfügung zu stellen und nicht auf das Datenvolumen des Endkunden anzurechnen.

[..]

A1 bietet bis auf Widerruf ausgewählten Neu- und/oder Bestandskunden die Möglichkeit an Tarife- und/oder Optionen zu wählen (kostenpflichtig oder gratis), bei denen das Datenvolumen der gestreamten Audio- und/oder Videoinhalte der Streaming-Partner, welche diese Geschäftsbedingungen annehmen und die darin enthaltenen technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, nicht auf das im Tarif enthaltene Datenvolumen angerechnet wird.

Das Zero-Rating kann bei relevanten Inhalten nur durchgeführt werden, wenn der Streaming-Partner A1 dauerhaft mit exakten und vollständigen technischen Angaben, mit denen A1 die Zero-Rating Inhalte von sonstigen Inhalten trennen kann, wie im Formular „Technische Parameter“ festgelegt, informiert hält. Geeignete technische Angaben können z.B. bestehen aus:

- IP Adressen
- URL (Uniform Resource Locator)
- SNI (Server Name Indication)
- Protokollen

Der Streaming-Partner macht Video-Inhalte über das Netzwerk der A1 unter Verwendung der adaptive Bitrate Technologie zugänglich, indem sich die Videoauflösung an die verfügbaren Netzkapazitäten bzw. sonstigen von A1 vorgegebenen Netzparametern, anpasst. Für Videoinhalte, welche dem Zero-Rating Angebot unterliegen, kann A1 eine Bandbreitenreduzierung vornehmen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das Produkt „Free Stream“ im Wesentlichen darin besteht, dass dem Endkunden (Endnutzer) der A1 bei Buchung dieser Zusatzoption jener Datenverkehr, der bei Inanspruchnahme von an „Free Stream“ teilnehmenden CAP entsteht, nicht vom tariflich vereinbarten Datenvolumen abgezogen wird. Diese kommerzielle Praktik der Nicht-Verrechnung von Datenvolumen wird auch als „zero rating“ bezeichnet.

In technischer Hinsicht erfordert „zero rating“ beim Datentransport im Netz der A1 keine technische Andersbehandlung des Datenstroms und auch kein Verkehrsmanagement, da diese Nicht-Anrechnung des Datenverkehrs lediglich in den jeweiligen Verrechnungssystemen der A1 realisiert wird. Diese Daten werden daher grundsätzlich – so wie jeder andere Datenverkehr über Internetzugangsdiensteanbieter – nach dem sog „best-effort“ Prinzip übertragen.

Neben dem erwähnten „zero rating“ wendet A1 bei „Free Stream“ in ihrem Netz zusätzlich eine künstlich erzeugte Drosselung (Verkehrsmanagementmaßnahme) der Bandbreite des Datenverkehrs an. Diese betrifft nur die mit „zero rating“ versehenen einzelnen Dienste, Inhalte und Anwendungen beim Datentransport zwischen Endnutzern (CAP und Endkunden, „traffic shaping“). A1 verändert also in ihrem Netz die Datenströme zwischen den Endnutzern und verlangsamt bzw beschränkt die Bandbreite und/oder Videoauflösung, mit der ihre Endkunden, die „Free Stream“ beziehen; dies deshalb, um die mit „zero rating“ versehenen einzelnen Dienste, Inhalte oder Anwendungen nutzen können.

Dieses „traffic shaping“ führt daher zumindest bei Videostreamingdiensten unter Umständen zu Qualitätseinbußen bei der Darstellung auf den Endgeräten des Endkunden. Wie stark diese durch A1 herbeigeführte Verlangsamung der Bandbreite bzw Beschränkung der Auflösung ausfällt, ist je nach gebuchter Produktausprägung von „Free Stream“ unterschiedlich (Auszug aus den Leistungsbeschreibungen oben, ON 2a). Der Kunde kann das „traffic shaping“ nur gemeinsam mit „zero rating“ einmal pro Tag deaktivieren.

Dass sich A1 lediglich bestimmter technischer Datenkomprimierungstechniken bei der Datenübertragung der mit „zero ratenden“ Dienste, Inhalte und Anwendungen bedient, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, dass A1 das „traffic shaping“ auf Datenverkehrskategorien anwendet und dass ohne Anwendung von „traffic shaping“ bei „Free Stream“ im Mobilfunknetz der A1 eine Überlastung eintreten würde.

3 Beweiswürdigung

Der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt ergibt sich aus den im Rahmen der Feststellungen in Klammer angeführten Beweismitteln, insbesondere aus dem Vertrag der A1 für teilnehmende CAP (ON 4), den Endkundenvertragsbedingungen für „Free Stream“ (ON 2a), der Stellungnahme der A1 (ON 7) sowie dem Vorbringen der A1 im Rahmen der mündlichen Anhörung (Niederschrift ON 9) und ist weitgehend unstrittig.

Die Feststellung, dass A1 das „traffic shaping“ in ihrem Netz bei „Free Stream“ auch tatsächlich anwendet, basiert neben der Stellungnahme ON 7 auch auf der diesbezüglichen ausdrücklichen Bestätigung der A1 im Rahmen der mündlichen Anhörung (Niederschrift ON 9).

Die Feststellung zu den möglichen Qualitätseinbußen bei Nutzung der in „Free Stream“ inkludierten, mit „zero rating“ versehenen Diensten, Inhalten und Anwendungen stützt sich auch auf die von A1 selbst in den Vertragsbedingungen (ON 2a) gemachten Angaben.

Die negative Feststellung zu Komprimierungstechniken ergibt sich aus den technischen Angaben der A1 in den Vertragsbedingungen für teilnehmende CAP (ON 4), die ausdrücklich von einer „Bandbreitenreduzierung“ und nicht von eventuellen Datenkomprimierungsstandards sprechen. Das Vorbringen von A1 in ihrer Stellungnahme (ON 7, S 1 unten), es würde sich bei „traffic shaping“ um eine „[...] Differenzierung von Verkehrskategorien zur Optimierung der Gesamtqualität und des Nutzererlebnisses. [...]“ handeln, ist schon deshalb nicht glaubhaft, da A1 selbst in den Vertragsbedingungen sowohl für Endkunden, als auch CAP angibt, die Bandbreitenreduzierung nur auf die teilnehmenden (Einzel-)Dienste, Inhalte bzw Anwendungen anzuwenden und nicht auf ganze Kategorien von Datenverkehr. Weiters gibt A1 ebendort an, durch „traffic shaping“ leide unter Umständen die Qualität der genutzten Dienste bzw Inhalte. Selbiges gilt für die Behauptung der A1 (ON 7, S2), „traffic shaping“ sei nur dazu da „[...]eine Überlastung des Mobilfunknetzes zu vermeiden, die nicht nur die Gesamtqualität des Internetzugangs für alle A1-Kunden beeinträchtigen würde, sondern auch das Nutzererlebnis aller A1-Kunden. [...]“. Neben der Tatsache, dass A1 hierzu kein weiteres Beweisanbot erstattet hat, erscheint auch das Vorliegen der behaupteten Überlastung des Mobilnetzes der A1, die just durch das Anbot von „Free Stream“ nun merklich entschärft werde, nicht glaubhaft.

Auch konnte das Vorbringen der A1, der Endkunde könne „mehrmals pro Tag“ das „traffic shaping“ in „Free Stream“ deaktivieren (ON 7, RA Feiler, Niederschrift ON 9, S 2), nicht bestätigt werden, da A1 in den Leistungsbeschreibungen zu diesem Produkt selbst angibt, dass dies nur einmal täglich möglich sei.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die VO (EU) 2015/2120 enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, welche Behörden in concreto im jeweiligen Mitgliedstaat für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen haben. Art 5 Abs 1 TSM-VO normiert allgemein eine Zuständigkeit der „nationalen Regulierungsbehörden“:

„(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben.“

Wie sich bereits aus Art 2 iVm Art 5 Abs 1 u 4 TSM-VO ergibt, können damit grundsätzlich nur jene nationalen Regulierungsbehörden gemeint sein, die Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation sind.

Ausgehend von diesem Faktum ergeben sich daher in Österreich nach den §§ 115, 117 und 120 TKG 2003 drei Regulierungsbehörden, die für das gegenständliche Verfahren dem Grunde nach zuständig sein könnten: Die Telekom-Control-Kommission, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

§ 120 Abs 1 lit b) TKG 2003 ordnet an, dass eine Zuständigkeit der KommAustria abweichend von §§ 115, 117 TKG 2003 dann besteht, wenn sich eine Regulierungsmaßnahme auf einen Markt für die Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk oder Rundfunkzusatzdiensten bezieht. Abzustellen ist dabei auf eine Regulierungsmaßnahme, also auf die Vornahme einer hoheitlichen Handlung in Bezug auf den bezeichneten Markt. Die gegenständliche Regulierungsmaßnahme bezieht sich im konkreten Fall jedoch nicht auf einen Markt für die Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk; eine Zuständigkeit der Komm Austria besteht für das gegenständliche Verfahren daher nicht.

Das Verhältnis der Zuständigkeiten zwischen der RTR-GmbH und der Telekom-Control-Kommission ist in den §§ 115, 117 TKG 2003 wie folgt geregelt:

„§ 115. (1) Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117) oder die KommAustria zuständig ist.

(1a) Die RTR-GmbH ist Regulierungsbehörde gemäß der Verordnung über das GEREK (§ 3 Z 8a). In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der KommAustria fallen, ist das Einvernehmen mit dieser herzustellen.

(...)“

„§ 117. Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- 1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6, 6a, 6b Abs. 7, 7, 9, 9a Abs. 8, 11,*
- 1a. Entscheidungen über Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 16a Abs. 4,*
- 2. Entscheidung in Verfahren gemäß § 18 Abs. 3,*
- 2a. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 22,*
- 2b. Entscheidungen in Verfahren nach § 24a,*
- 3. Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß § 25,*
- 4. Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 31,*
- 5. Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 32,*
- 6. Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie die Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist und die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 36 bis 37a,*
- 7. Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 42, 47, 47a, 47b Abs. 2, 48 und 49 Abs. 3 sowie Anträge an die Europäische Kommission gemäß § 47 Abs. 1,*
- 7a. Entscheidungen in Verfahren gemäß § 50,*
- 8. Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten sowie Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 und 45,*
- 9. Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde, gemäß § 54 Abs. 3 Z 2,*
- 10. Entscheidung über die Überlassung von Frequenzen gemäß § 56,*
- 11. Änderung der Frequenzzuteilung gemäß § 57 und Widerruf der Frequenzzuteilung gemäß § 60,*
- 12. Entscheidung über das Recht Kommunikationsnetze oder -dienste bereit zu stellen gemäß § 91 Abs. 3,*
- 13. Entscheidung über einstweilige Verfügungen gemäß § 91 Abs. 4,*
- 13a. Entscheidungen in Verfahren nach § 91a,*
- 14. Feststellung und Antragstellung gemäß § 111,*
- 15. Antragstellung an das Kartellgericht gemäß § 127,*
- 16. Entscheidungen gemäß § 130 Abs. 1.“*

Einleitend ist hierzu festzuhalten, dass der nationale Gesetzgeber in § 115 Abs 1 TKG 2003 die Zuständigkeiten der RTR-GmbH expressis verbis auf Aufgaben beschränkt hat, die ihr durch „dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen“ übertragen worden sind. Weder findet sich in § 115 Abs 1 TKG 2003 selbst noch in den Materialien hierzu ein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber hiermit (implizit) auch eine Zuständigkeit für den Vollzug unionsrechtlicher Vorschriften begründen wollte. Anderslautende Literaturmeinungen (zB Müller in Riesz/Schilchegger (Hrsg), TKG (2016) § 117 Rz 6) zur aus § 115 TKG 2003 entspringenden „subsidiären Generalkompetenz“ der RTR-GmbH sind im Hinblick auf direkt unionsrechtliche Kompetenzen abzulehnen bzw nicht stichhaltig, da das vorgeschlagene Konzept dieser „subsidiären Generalkompetenz“ (Müller aaO, § 115 Rz 16) bei Aufgaben, die nicht aus dem TKG 2003 oder dessen Verordnungen entspringen, im klar gefassten gesetzlichen Wortlaut des § 115 Abs 1 TKG 2003 keine Deckung findet.

Auch höchstgerichtliche Judikatur spricht für eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Fall: Der VwGH (19.04.2012, 2009/03/0170) hat im Hinblick auf die Aufsichtsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr 544/2009 („Roaming-VO“), unter Verweis auf seine eigene Judikatur eine solche bejaht. In dieser Vorjudikatur (VwGH 15.12.2003, 99/03/0423 =

VwSlg 16241 A/2003) kommt der VwGH wiederum unter Verweis auf das Erkenntnis des VfGH vom 28. November 2001, VfSlg. 16369/2001, zum Ergebnis, dass die Telekom Control-GmbH (als „Vorgängerin“ der RTR-GmbH) mangels Tribunalqualität iSd EMRK aufgrund ihrer Weisungsgebundenheit nicht für Anordnungen iSd § 34 TKG (1997) (Stammfassung: BGBl I Nr 100/1997) zuständig sei. Die in diesem Judikat des VwGH erwähnte „Generalklausel“ des § 109 Abs 1 TKG (1997), der weitgehend dem § 115 TKG 2003 idgF ähnlich ist, bezog sich aber schon in dieser Fassung des TKG (1997) nur auf Aufgaben, „[...] die im Telekommunikationsgesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 111) zuständig ist[...]“.

Vor diesem Hintergrund entschied der VwGH im erstzitierten Erkenntnis (2009/03/0170) zu den Bestimmungen der Roaming-VO: *„Ausgehend von der grundsätzlichen innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung der Regulierungsbehörden (§§ 115, 117 TKG 2003) und dem Gebot, für die Entscheidung über Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art 6 EMRK (dass es sich im Beschwerdefall um solche handelt, ist nicht strittig) die Zuständigkeit eines Tribunals vorzusehen, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie (im Einklang mit dem hg Erkenntnis vom 15. Dezember 2003, Zl 99/03/0423) ihre Zuständigkeit für die getroffenen Anordnungen angenommen hat.“*

Zur Frage der Zuständigkeitsverteilung zwischen RTR-GmbH und Telekom-Control-Kommission bei Verfahren unmittelbar aufgrund von unionsrechtlichen Vorschriften stellt der VwGH daher neben der Frage, ob über „civil rights“ iSd Art 6 EMRK entschieden wird, auch ausdrücklich auf das Verhältnis von §§ 115, 117 TKG 2003 ab. Folgt man diesem vom VwGH zitierten Verhältnis der innerstaatlichen Zuständigkeiten, zeigt sich, wie oben dargestellt, dass der innerstaatliche Gesetzgeber die Zuständigkeit der RTR-GmbH nach § 115 Abs 1 TKG 2003 - mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung – eben ausdrücklich auf Verfahren beschränken wollte, die sich aus dem TKG 2003 oder dessen Verordnungen ergeben. Die Aufzählung der Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission in § 117 Abs 1 TKG 2003 mag zwar in Bezug auf das TKG 2003 taxativ sein, eine ausdrückliche Einschränkung der Zuständigkeiten auf das TKG 2003 bzw dessen Verordnungen, wie in § 115 Abs 1 leg cit, findet sich darin jedoch nicht. Schon aus diesem Grund ist – dem zitierten Judikat des VwGH folgend - eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission anzunehmen.

Dass bei der Untersagung bestimmter Produktmerkmale eines Telekommunikations(zusatz)dienstes ein Eingriff in zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne des Art 6 EMRK vorliegt, ist offenkundig. Auch wenn nach der jüngeren Judikatur des VfGH (28.06.2011, Zl B254/11, B824/11) selbst im Kernbereich der civil rights eine nachprüfende Kontrolle durch ein Tribunal iSd EMRK als ausreichend angesehen wird, spricht aus grundrechtlichen Erwägungen letztlich nichts dafür, die nach § 18 Abs 3 KommAustria-Gesetz (KOG, idF BGBl I Nr 50/2016) in diesem Zusammenhang zweifelsfrei weisungsgebundene RTR-GmbH als zuständig anzusehen. Es macht daher keinen Unterschied, ob mit Einführung des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 (iVm § 121a Abs 1 TKG 2003) gegen Bescheide der RTR-GmbH Beschwerde an das BVwG erhoben werden kann, das zweifelsfrei die Voraussetzungen eines Tribunals iSd Art 6 EMRK erfüllt. Letztlich adressiert § 117 TKG 2003 für die innerstaatlichen Zuständigkeiten auch grundrechtliche Bedenken und sieht für die (iSd EMRK) besonders eingriffsintensiven Verfahren eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission vor, die unstrittig Tribunalqualität besitzt.

Letztlich spricht auch eine systematische Interpretation der Zuständigkeitsbestimmungen des TKG 2003 gegen eine Zuständigkeit der RTR-GmbH: Betrifft eine Regulierungsmaßnahme nach der TSM-VO einen Markt für die Verbreitung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk ist nach § 120 Abs 1 lit b TKG 2003 die KommAustria zuständig, die wiederum nach § 6 Abs 1 KOG iVm Art 20 Abs 2 Z 5 B-VG weisungsfrei gestellt ist und über Tribunalqualität verfügt. Wäre nun die RTR-GmbH für alle anderen Regulierungsmaßnahmen aus der TSM-VO zuständig, würde dies zum systemwidrigen Ergebnis führen, dass im Anwendungsbereich derselben Rechtsvorschrift eine weisungsfreie und eine weisungsgebundene Behörde zu entscheiden hätte, wobei die weisungsgebundene Behörde (RTR-GmbH) darüber hinaus auch gleichzeitig der weisungsfreien Behörde (KommAustria) als deren Geschäftsstelle ebenfalls in deren Tätigkeitsfeld weisungsgebunden ist. Dies lässt sich sogar noch weiter steigern, wenn man § 120 Abs 3 bis 5 TKG 2003 betrachtet: Der KommAustria kommt in Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission auf Antrag Parteistellung zu (Abs 3) und vice versa der Telekom-Control-Kommission in Verfahren vor der KommAustria (Abs 4); die KommAustria kann Beschwerde gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission an das BVwG erheben (Abs 5). Es vermag nun nicht zu überraschen, dass § 120 TKG 2003 keines dieser Rechte für (Abs 3 u 5) bzw gegenüber (Abs 4) der RTR-GmbH vorsieht. Letztlich führt daher die Annahme der Zuständigkeit der RTR-GmbH für das gegenständliche Verfahren auch hier zu einer vom Gesetzgeber nicht intendierten Situation von Weisungsabhängigkeiten bei gleichzeitiger systemwidriger wechselseitiger Verkürzung von Verfahrensrechten.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass A1 die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission nicht bestreitet und Vorlagen an den EuGH gem Art 267 AEUV beantragt, zu denen die RTR-GmbH mangels Tribunalqualität (vgl das Judikat des VwGH oben, bzw das eigene Vorbringen der A1 in Punkt 5 der Stellungnahme ON 24) jedenfalls nicht befugt ist.

Es ist daher festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission für das gegenständliche Verfahren zuständig ist.

4.2 Gesetzliche Regelungen

Die Art 2, 3 und 5 der VO (EU) 2015/2120 (TSM-VO) lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2002/21/EG.

Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. *„Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: ein Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;*

2. *„Internetzugangsdienst“: ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet.*

Artikel 3

Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

(1) Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

(2) Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

(3) Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

[..]

(5) Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

[..]

Artikel 5

Aufsicht und Durchsetzung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben.

Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse und übermitteln der Kommission und dem GEREK diese Berichte.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, legen auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde dieser Informationen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 3 und 4 vor, insbesondere Informationen darüber, wie sie ihren Netzverkehr und ihre Netzkapazitäten verwalten, sowie Rechtfertigungen für etwaige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Die Anbieter übermitteln die angeforderten Informationen gemäß dem von der nationalen Regulierungsbehörde verlangten Zeitplan und Detaillierungsgrad.

(3) Um einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu leisten, gibt das GEREK spätestens bis zum 30. August 2016, nach Anhörung der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörden nach diesem Artikel heraus.

(4) Dieser Artikel lässt die Aufgaben unberührt, die die Mitgliedstaaten den nationalen Regulierungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden nach Maßgabe des Unionsrechts übertragen haben.“

Zu den Bestimmungen der VO (EU) 2015/2120 hat BEREC gemäß Art 5 Abs 3 TSM-VO „BEREC Guidelines on the Implementation by National Regulators of European Net Neutrality Rules“ (BoR (16) 127,) veröffentlicht¹, die als Erläuterungen zum harmonisierten Vollzug der TSM-VO dienen sollen und denen bei der Vollziehung Rechnung zu tragen ist.

4.3 Anzuwendendes Verfahrensrecht

Art 5 Abs 1 TSM-VO ordnet zur Sicherstellung der Einhaltung insbesondere der Bestimmung des Art 3 leg cit weitgehende Überwachungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse zugunsten der nationalen Regulierungsbehörden an. Dabei können gegenüber Anbietern öffentlicher Kommunikation auch alle „sonstigen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen“ angeordnet werden, um die Einhaltung der Art 3 u 4 TSM-VO sicherzustellen.

Darüber hinaus enthält die TSM-VO keine weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen und überlässt es daher dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht, Verfahren nach Art 5 Abs 1 und 2 TSM-VO abzuwickeln. Art 5 TSM-VO ähnelt dabei durchaus Art 7 Abs 5 und 6 der VO (EG) Nr 717/2007 idF VO (EG) 544/2009 (Roaming-VO), die Aufsichts- und Durchsetzungsrechte hinsichtlich der Bestimmungen eben dieser VO zugunsten der nationalen Regulierungsbehörden vorsieht. Im Rahmen der zitierten Judikatur des VwGH (19.04.2012, ZI 2009/03/0170) hat dieser ausgesprochen, dass Verfahrensparteien nicht in ihren Rechten verletzt sind, wenn sich die Telekom-Control-Kommission an den für andere Aufsichtsmaßnahmen bestehenden Verfahrensregeln des § 91 TKG 2003 orientiert.

Da dieser Grundsatz auch für das gegenständliche Verfahren angewandt werden kann, hat sich die Telekom-Control-Kommission grundsätzlich an Verfahren nach § 91 TKG 2003 orientiert.

4.4 Zum Verstoß gegen Art 3 Abs 1 u 3 TSM-VO durch „traffic shaping“ bei „Free Stream“ (Spruchpunkt 1)

Art 2 Z 1 und 2 TSM-VO definiert einen ISP als einen Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, der Internetzugangsdienste (IAS) erbringt. Diese sind wiederum definiert als öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste, die unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bieten.

¹ http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/download/0/6160-berec-guidelines-on-the-implementation-b_0.pdf, 13.12.2017

A1 ist unstrittig Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, bietet Internetzugangsdienste iSd Art 2 Abs 2 TSM-VO an und unterliegt somit den Bestimmungen der TSM-VO.

Art 3 Abs 1 TSM-VO normiert einen Katalog an grundlegenden Rechten, die Endnutzern bei Nutzung eines der TSM-VO unterliegenden IAS zu Gute kommen. Hierzu zählen das Recht, unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte nach Wahl des Endnutzers zu nutzen. Aus der Definition des Endnutzers in diesem Absatz geht klar hervor, dass darunter nicht nur der klassische Konsument von Inhalten oder Diensten iSe Endkunden (bzw Teilnehmers iSd TKG 2003) zu verstehen ist, sondern von dieser Definition ([..] „Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen“ [..]) auch alle über das Internet erreichbaren Dienste- und Anwendungsanbieter (dies kann jeder Website-Betreiber oder auch Streamingdienstanbieter, wie zB „Netflix“, sein) erfasst sind.

Art 3 Abs 2 TSM-VO normiert gewisse Kriterien bzw Umstände, die Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Endnutzern und ISP sein können, wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit des Internetzuganges, sowie andere technische Bedingungen und Merkmale von Internetzugangsdiensten. Art 3 Abs 2 TSM-VO nennt hierbei nur Kriterien bzw Umstände, die keine Verkehrsmanagementmaßnahmen iSd TSM-VO erfordern, sondern auf den Datenstrom der Endnutzer als Ganzes wirken, ohne in diesen einzugreifen. Diese Vereinbarungen sowie die „Geschäftspraxis“ der ISP stehen jedoch unter dem Zulässigkeitsvorbehalt, dass die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Art 3 Abs 1 leg cit nicht eingeschränkt werden darf.

Zu „zero rating“ per se ist Folgendes festzuhalten: Eine Form der Vereinbarungen nach Art 3 Abs 2 TSM-VO stellt die kommerziellen Praktik des „zero-rating“ dar. Dabei vereinbart der Endkunde mit seinem ISP, dass der Datenverkehr bestimmter Dienste, Anwendungen oder Inhalte, die von bestimmten CAP bereitgestellt werden, nicht auf sein tarifliches (vertraglich vereinbartes) Datenvolumen angerechnet wird. Diese Vereinbarung ist – wenn der Zugang für CAP hierzu diskriminierungsfrei möglich ist - durch die Bestimmungen der TSM-VO nicht grundsätzlich verboten. Erst wenn diese Art von Vereinbarungen iSe „Geschäftspraxis“ ein Ausmaß erreicht, das die Auswahlfreiheit der Endnutzer hinsichtlich der verfügbaren Dienste, Anwendungen oder Inhalte spürbar einschränkt (vgl ErwG 7 zur TSM-VO), werden diese Vereinbarungen gemäß Art 3 Abs 2 TSM-VO unzulässig.

Zum Schutz aller Endnutzer (vgl oben: Alle Endkunden iSv Teilnehmern als auch Anbieter von Diensten und Anwendungen, also CAP) normiert Art 3 Abs 3 TSM-VO als verwaltungspolizeiliche Vorschrift klare, an den ISP adressierte Gebote (UAbs 1, 2) bzw Verbote (UAbs 2, 3) und zählt Ausnahmen von diesen taxativ auf (UAbs 3 lit a bis c). Aus dieser Systematik ergibt sich daher zum Verhältnis zwischen Art 3 Abs 2 und Abs 3 leg cit, dass sich die Bestimmungen des Art 3 Abs 3 leg cit als (absolute) verwaltungspolizeiliche Gebote und Verbote direkt an den ISP richten und somit jeder vertraglichen oder sonstigen Disposition des ISP, der Endnutzer oder sonstiger Dritter entzogen sind (vgl auch ErwG 11 zur TSM-VO). Im Ergebnis kann daher unter Art 3 Abs 2 leg cit nichts vereinbart bzw gerechtfertigt werden, was gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO verstößt.

Art 3 Abs 3 UAbs 2 leg cit lässt (idR betrieblich notwendiges) angemessenes Verkehrsmanagement unter streng abgegrenzten Voraussetzungen zu, die kumuliert vorliegen müssen. Damit

Verkehrsmanagementmaßnahmen als angemessen iS dieser Bestimmung gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf auch nicht der konkrete Inhalt des Datenverkehrs überwacht werden und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden. Das von A1 vorgenommene „traffic shaping“ bei „Free Stream“ entspricht jedoch keinem einzigen dieser Kriterien: Es ist iSd TSM-VO nicht transparent, da A1 in den Vertragsbedingungen lediglich ausführt, es bei den teilnehmenden Diensten anwenden zu „können“; es ist für CAP diskriminierend, da A1 im Vertrag für teilnehmende CAP angibt, dass nur solche CAP teilnehmen können, die ihre Inhalte durch „variable Bitraten Technologie“ bereitstellen und somit CAP, die darüber nicht verfügen, ausschließt; es ist unverhältnismäßig, da es keine technische Notwendigkeit für diese Drosselung gibt; es beruht weitgehend auf kommerziellen Erwägungen der A1, die durch das „traffic shaping“ bei prominenten Streamingdiensten (zB „Netflix“) ihre Mobilnetzauslastung durch diese Dienste reduziert und letztlich basiert es auch nicht auf technisch objektiven Notwendigkeiten und wirkt nicht diskriminierungsfrei auf ganze Datenverkehrskategorien, sondern nur auf einzelne Dienste, Inhalte und Anwendungen. Das von A1 im Rahmen von „Free Stream“ vorgenommene „traffic shaping“ ist daher kein angemessenes Verkehrsmanagement iSd Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO.

Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO verbietet es schließlich einem ISP, durch Verkehrsmanagementmaßnahmen in den Datenstrom der Endnutzer einzugreifen, die seine IAS nutzen, um im Datenstrom bestimmte verbotene Handlungen vorzunehmen. Dazu zählt vor allem, dass vom ISP bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste - oder bestimmte Kategorien von diesen - blockiert, verlangsamt, verändert, eingeschränkt, gestört, verschlechtert oder diskriminiert werden. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich unter den eng abgegrenzten Voraussetzungen des Art 3 Abs 3 UAbs 2 und UAbs 3 lit a bis c TSM-VO zulässig. Grundsätzlich hat der ISP daher im Datenstrom den gesamten Datenverkehr (mit den angeführten Ausnahmen) gleichberechtigt zu transportieren.

Dass das von A1 vorgenommene „traffic shaping“ keine der Voraussetzungen des Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO erfüllt, wurde bereits ausgeführt. Es sind auch keine Anzeichen dafür erkennbar, dass einer der Ausnahmetatbestände des Art 3 UAbs 3 lit a bis c TSM-VO vorliegt bzw hat A1 auch die Anwendbarkeit einer solchen Ausnahme nicht behauptet.

Es ist daher festzuhalten, dass A1 unter Verstoß gegen die Verbote des Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO in ihrem Netz durch diese Verkehrsmanagementmaßnahme („traffic shaping“) in den Datenstrom zwischen Endnutzern manipulativ eingreift und die Bandbreite bzw Auflösung jener Dienste, Anwendungen und Inhalte, die an „Free Stream“ teilnehmen, beim Datentransport reduziert bzw beschränkt. Durch diese Verkehrsmanagementmaßnahme verlangsamt, verändert, stört und verschlechtert A1 den Datenverkehr dieser Dienste bzw schränkt den Datenverkehr der an „Free Stream“ teilnehmenden Dienste ein. Dies stellt aber gleichzeitig (siehe unten) auch einen Verstoß gegen Art 3 Abs 1 TSM-VO dar, da A1 mit der Vereinbarung des „traffic shaping“ die Rechte von Endnutzern, Dienste, Anwendungen und Inhalte zu nutzen bzw diese selbst breitzustellen und anzubieten, unzulässig einschränkt.

A1 wendet hiergegen eingangs (ON 7, S 1) ein, es handle sich gar nicht um eine Verlangsamung oder Drosselung, sondern um eine „[...] Differenzierung von Verkehrskategorien zur Optimierung der Gesamtqualität und des Nutzererlebnisses. [...]“. Dieses Vorbringen scheidet schon daran, dass

sich das „traffic shaping“ nicht auf Verkehrskategorien, sondern nur auf einzelne teilnehmende Dienste bezieht. Worin die „Optimierung der Gesamtqualität und des Nutzererlebnisses“ liegen soll, wenn A1 den Nutzer selbst darüber in den Leistungsbeschreibungen informiert, dass die Qualität der Dienstenutzung leiden könne, bleibt unklar.

A1 führt weiters aus (ON 7, RA Feiler S 1f, Niederschrift ON 9), Gegenstand der Vereinbarungen mit Content-Anbietern und Teilnehmern bei „Free Stream“ sei jeweils die in Art 3 Abs 2 TSM-VO ausdrücklich angesprochene und damit vertraglich zulässig disponierbare „Geschwindigkeit“.

Hierzu ist festzuhalten, dass unter „Geschwindigkeit“ iSd Art 3 Abs 2 TSM-VO zweifelsfrei die tariflich vereinbarte maximale Bandbreite des IAS zu verstehen ist („bis zu“ Bandbreite) und nicht eine - unter Verstoß gegen Art 3 Abs 3 UAbs 3 leg cit - gedrosselte Bandbreite hinsichtlich bestimmter Dienste, Anwendungen oder Inhalte.

A1 bringt weiters (aaO) vor, dass die gegenständlichen Vereinbarungen zu „Free Stream“ aus folgenden Gründen nur nach Art 3 Abs 2 TSM-VO und nicht nach Art 3 Abs 3 leg cit zu prüfen wären: *„Bereits der Wortlaut des Art 3 Abs 2 TSM-VO nimmt ausschließlich auf Abs 1 leg cit und nicht auf Abs 3 leg cit Bezug.“*

Dieses Argument ist bei genauer Betrachtung kein Argument für, sondern gegen den Rechtsstandpunkt der A1: Da die Gebote bzw Verbote des Art 3 Abs 3 TSM-VO als verwaltungspolizeiliche Vorschriften unmittelbar an den ISP (A1) gerichtet sind (vgl ErwG 11 zur TSM-VO bzw Rz 37 der Guidelines) und daher auch keiner vertraglichen Disposition zwischen Endnutzern und ISP unterliegen, ist ein Verweis auf Art 3 Abs 3 in Art 3 Abs 2 TSM-VO nicht nur nicht notwendig, sondern wäre sogar widersinnig.

A1 führt weiter aus wie folgt: *„Auch die BEREC-Guidelines sprechen davon, dass bei der Prüfung der Frage, ob Vereinbarungen nach Art 3 Abs TSM-VO zulässig sind, dh ob sie „die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 [...] einschränken“ (vgl Art 3 Abs 2 TSM-VO), Art 3 Abs 3 TSM-VO nur deshalb berücksichtigt werden soll, weil „typischerweise Verletzungen des Art3 Abs 3 [...] die Ausübung der Rechte der Endnutzer einschränkt und daher eine Verletzung von Art 3 Abs 1 und 2 darstellen“ (BEREC-Guidelines, Rz 37). Hieraus ergibt sich eindeutig, dass nach Ansicht der BEREC den Tatbestandselementen des Art3 Abs 3 TSM-VO bei der Prüfung einer Vereinbarung iSd Abs 2 leg cit keine eigenständige Bedeutung zukommt.“*

Hierzu ist einleitend festzuhalten, dass nicht erkennbar oder angegeben ist, woher dieses Zitat stammt. Es gibt lediglich eine offizielle Version der Guidelines, die in englischer Sprache abgefasst ist, und die zur GZ BoR (16), 127 vom dazu - gemäß Art 4 der BEREC-VO (Verordnung (EG) Nr 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros) - berufenen Regulierungsrates (engl: „Board of Regulators“), beschlossen wurde.

Aber auch inhaltlich ist für A1 hierdurch nichts zu gewinnen: Die zitierte Rz 37 der Guidelines lautet im Original wie folgt:

„When assessing agreements or commercial practices, NRAs should also take Article 3(3) into account given that, typically, infringements of Article 3(3) (e.g. technical practices, such as blocking access to applications or types of applications) will limit the exercise of the end-users’

rights, and constitute an infringement of Articles 3(2) and 3(1). Details about this assessment can be found in paragraphs 49-93.“

Selbst dabei ist nicht ersichtlich, wie dieses Zitat den Rechtsstandpunkt der A1 stützen soll: Eben weil die in Art 3 Abs 3 TSM-VO verbotenen Verkehrsmanagementmaßnahmen auch unzulässige Einschränkungen der Rechte von Endnutzern iSd Art 3 Abs 1 und 2 TSM-VO bedeuten, sind diese als absolute Gebote bzw Verbote ausgeführt (vgl erneut ErwG 11 zur TSM-VO). Wie A1 also ihr Argument, Art 3 Abs 3 TSM-VO sei hier nicht zu berücksichtigen, sondern nur Art 3 Abs 2 leg cit, durch das Zitat dieser Rz 37 stützen will, ist nicht nachvollziehbar.

Weiters bringt A1 vor: *„Würde man in Zusammenhang mit Vereinbarungen zusätzlich zu Art 3 Abs 2 TSM-VO auch Abs 3 leg cit zur Anwendung bringen, so würde dies zu dem sinnfreien Ergebnis führen, dass Endnutzer und Internetzugangsanbieter zwar eine Vereinbarung über die „gewerblichen [...] Bedingungen“ des Internetzugangsdienstes abschließen dürfen, es aber nach Abs 3 leg cit unzulässig wäre, Verkehrsmanagementmaßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung zu implementieren. Auch die Systematik des Art3 TSM-VO spricht daher für eine differenzierte Anwendung des Abs 2 leg cit.*

[..]

Schließlich würde eine Auslegung, wonach Art 3 Abs 3 TSM-VO ein absolutes Verbot der vertraglichen Disposition vorsieht, dazu führen, dass selbst die Vereinbarung mit einem Teilnehmer über die maximale Bandbreite eines Internetzugangs als eine vom Sender bzw Empfänger abhängige Beschränkung des Dienstes unzulässig wäre. Ein solcher Regelungsinhalt wird Art 3 TSM-VO jedoch nicht unterstellt werden können.“

In Zusammenhang mit diesen beiden Argumenten der A1 ist festzuhalten, dass A1 offenbar über die Definition des Begriffs „Verkehrsmanagementmaßnahmen“ iSd TSM-VO irrt. Wie schon weiter oben zur Systematik der Abs 1, 2 und 3 des Art 3 TSM-VO ausgeführt, lässt Art 3 Abs 2 TSM-VO nur Vereinbarungen zu, für deren Umsetzung gerade eben keine Verkehrsmanagementmaßnahmen iSd TSM-VO, also keine Eingriffe in die Datenströme der Endnutzer notwendig sind. Alle in Art 3 Abs 2 TSM-VO genannten zulässigen Vereinbarungen, wie Preis, Datenvolumen bzw Geschwindigkeit (iSv Bandbreite des IAS), können ohne jedweden Eingriff in den Datenstrom des Endnutzer realisiert werden. Was die TSM-VO unter „Verkehrsmanagement“ versteht, ergibt sich klar aus Art 3 Abs 3 UAbs 2 und 3 TSM-VO: Diese Bestimmungen beschreiben ausschließlich von einem ISP vorgenommene, vom Datentransport nach dem „best effort“ Prinzip abweichende, manipulative Eingriffe in die Datenströme der Endnutzer, also die technische Andersbehandlung einzelner oder mehrerer Dienste, Anwendungen oder Inhalte (Art 3 Abs 3 UAbs 3 leg cit) bzw ganzer Dienste-, Anwendungs- oder Inhaltkategorien (Art 3 Abs 3 UAbs 2 leg cit).

Wie festgestellt, ist auch zur Realisierung von „zero rating“ kein Eingriff in die Datenströme der Endnutzer notwendig, sondern ist lediglich die Verrechnungsmethodik des Datenvolumens anzupassen. Ebenso wenig erfordert die tarifliche Vereinbarung einer maximalen („bis zu“) Bandbreite die Anwendung von Verkehrsmanagement iSd TSM-VO, da diese Vereinbarung bzw ihre Folgen (zB Drosselung der Bandbreite oder Sperre bei Aufbrauchen des Datenvolumens) auf den gesamten Datenstrom in gleicher Weise und somit dienste-, anwendungs- und inhalte- „agnostisch“ wirken. Die beiden diesbezüglichen Argumente der A1 gehen daher ins Leere.

Soweit A1 weiters auf die Literaturmeinung von *Fetzer* referenziert (*Fetzer*, Zulässigkeit von Zero-Rating-Angeboten und Traffic-Shaping-Maßnahmen, MMR 9/2017, 579 (583)) ist ihr schon einleitend entgegenzuhalten, dass die Funktion des genannten Autors - nach dessen eigener Angabe - „als Rechtsgutachter für einen großen deutschen Telekommunikationskonzern“ und weiters der Tatsache, dass der zitierte Beitrag einen Auszug aus diesem Rechtsgutachten darstellt, Zweifel an einer entsprechenden Objektivität des Artikels aufwerfen.

Ungeachtet dessen sind aber die Ausführungen *Fetzers* auch inhaltlich nicht stichhaltig, da sie sich weitgehend mit dem oben zitierten und bereits wiederlegten Vorbringen der A1 decken. Sowohl *Fetzer* als auch A1 (*Fetzer* aaO, 582; A1 ON 9 RA Feiler, S 3) möchten die Anwendbarkeit von Art 3 Abs 3 TSM-VO bei der Bewertung von Vereinbarungen zwischen Endnutzern und ISP iSd Art 3 Abs 2 leg cit auch damit verneinen, dass die Endnutzer ja die freie Wahl hätten, diese Vereinbarungen abzuschließen, oder eben auch nicht und durch diese „Wahlfreiheit“ erst Recht ein Grundprinzip der Netzneutralität erfüllt werde.

Diese Ansicht ignoriert aber insbesondere konsequent den teleologischen, vor allem wettbewerbssichernden Zweck der TSM-VO, die ein „level playing field“ zwischen Endnutzern (Endkunden und Dienste-, Anwendungs- und Inhaltenanbieter (CAP)) und ISPs schaffen möchte, um den Innovationsmotor „Internet“ an sich zu schützen. Vereinbarungen, die gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO verstoßen, wirken aber – da sie gleichzeitig auch Endnutzerrechte des Art 3 Abs 1 TSM-VO einschränken – in wettbewerblicher Hinsicht diskriminierend und wettbewerbshindernd. Nicht anders ist es bei „Free Stream“: CAP, die sich nicht der gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO verstoßenden Vereinbarung des „traffic shaping“ unterwerfen wollen oder dies aus technischen Gründen (zB weil sie ihre Dienste / Inhalte nicht mit der geringen, von A1 gedrosselten Bandbreite erbringen können) gar nicht können, sind von der Teilnahme an diesem Produkt ausgeschlossen und würden so diskriminiert. Da diese CAP aber selbst Schutzobjekte der Rechte des Art 3 Abs 1 TSM-VO sind, stellt die Vereinbarung zu „Free Stream“ zwischen Endkunden und A1 für diese CAP einen Vertrag zu Lasten Dritter dar, der schon nach zivilrechtlichen Erwägungen keine Gültigkeit haben kann. Es ist daher vielmehr der Ansicht von Univ.-Prof. Kühling (*Kühling*, Editorial in Kommunikation und Recht (K&R) 11/17) bzw jener der deutschen Monopolkommission (Telekommunikation 2017: Auf Wettbewerb bauen!, Sondergutachten 78 der dt Monopolkommission gemäß § 121 Abs 2 (dt) TKG, Rz 88)² zu folgen, die eben diese Meinung vertreten und darüber hinaus auch davon ausgehen, dass Art 3 Abs 3 TSM-VO selbstverständlich bei der Beurteilung von Vereinbarungen iSd Art 3 Abs 2 leg cit zu berücksichtigen ist. An beiden Literaturstellen wird sogar vor den in Kraft stehenden strengen, nicht dispositiven Bestimmungen des Art 3 Abs 3 TSM-VO gewarnt und dem Unionsgesetzgeber nahegelegt, aufgrund deren Strenge eine Neufassung zu überdenken.

Auf die weiteren Ausführungen der A1 zur Zulässigkeit der Vereinbarungen über „Free Stream“ iSd Art 3 Abs 2 TSM-VO (ON 7, RA Feiler S 3) ist daher nicht mehr weiter einzugehen, da wie dargelegt, der Verstoß des vereinbarten „traffic shaping“ gegen die Verbote des Art 3 Abs 3 TSM-VO unter einem auch die Unzulässigkeit nach Art 3 Abs 1 und 2 TSM-VO mit sich bringt. Auch ist es für die Beurteilung rechtlich irrelevant, ob der Kunde das „traffic shaping“ einmal täglich deaktivieren kann. Außerdem kann der Kunde das „traffic shaping“ auch nur gemeinsam mit „zero

² http://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s78_volltext.pdf, 13.12.2017

rating“ abschalten und verbraucht damit wieder sein tarifliches Datenvolumen, weshalb de facto kaum von Wahlfreiheit bzw. Freiwilligkeit des Endkunden gesprochen werden kann.

Soweit A1 weiters umfangreich zur „teleologischen Zulässigkeit“ des vereinbarten „traffic shaping“ (ON 7, RA Feiler S 4f) durch Betrachtung netzneutralitätsgeneigter „Metaebenen“ ausführt, ist nicht erkennbar, worauf dieses Vorbringen in Zusammenhang mit der zu lösenden Rechtsfrage, ob „traffic shaping“ nun zulässig ist oder nicht, abzielt. Die in diesem Vorbringen ausgeführten teleologischen Erwägungen vermögen aber in rechtlicher Hinsicht nichts an den festgestellten Verstößen des „traffic shaping“ der A1 gegen Art 3 Abs 1 und 3 UAbs 3 TSM-VO zu ändern.

Zum Vorbringen der A1, dass ein europaweit harmonisiertes Vorgehen der Regulierungsbehörden im Hinblick auf die (Un)Zulässigkeit von „traffic shaping“ unbedingt notwendig sei (ON 7 bzw. Niederschrift ON 9 S 3) und 72% der Unionsbevölkerung Zugang zu bis dato unsanktionierten Produkten mit „traffic shaping“ hätten, ist auszuführen, dass eine möglichst homogene Vollziehung von unionsrechtlichen Vorschriften in allen Mitgliedsstaaten ein erstrebenswertes Ziel ist. Jedoch kann es aufgrund vielfältiger Gründe vorkommen, dass die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedsstaaten vergleichbare Sachverhalte noch nicht oder uU auch anders beurteilen. Darüber hinaus hat die Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Verfahren aufgrund des festgestellten Sachverhalts frei zu entscheiden und kann aus dem Handeln oder Nicht-Handeln bzw. den möglichen Rechtsansichten ausländischer Regulierungsbehörden für das konkrete nationale Verfahren nichts weiter abgeleitet werden.

4.5 Zur Anordnung der Abstellungsverpflichtung (Spruchpunkt 2)

Art 5 Abs 1 TSM-VO normiert, dass die nationalen Regulierungsbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der Art 3 und 4 leg cit Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben können.

Bei den in Spruchpunkt 1 festgestellten Verstößen gegen die positivrechtlichen Vorschriften des Art 3 Abs 3 TSM-VO durch Anwendung der unzulässigen Verkehrsmanagementmaßnahme „traffic shaping“ steht als geeignete und notwendige Maßnahme ausschließlich die Anordnung der Abstellung bzw. der Unterlassung der Anwendung dieser Verkehrsmanagementmaßnahme binnen bestimmter Frist zur Verfügung, weshalb diese gegenüber A1 anzuordnen war. Zur Fristbemessung ist auszuführen, dass A1 die notwendige Zeit zur technischen Abstellung der unzulässigen Verkehrsmanagementmaßnahme und allfälligen Information der betroffenen Endnutzer einzuräumen ist. Hierfür erscheint im Hinblick darauf, dass die Kunden der A1 das „traffic shaping“ zumindest einmal am Tag selbst deaktivieren können, ein Zeitraum von acht Wochen mehr als angemessen.

Weiters war A1 gegenüber anzuordnen, dass der Regulierungsbehörde nach Durchführung der technischen Maßnahmen zur Abstellung (iSd Unterlassung) dieses „traffic shaping“ zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzten Frist zu berichten ist.

4.6 Zum Antrag auf Einholung eines Rechtsgutachtens (Spruchpunkt 3)

A1 stellt im Rahmen ihrer Stellungnahme den Antrag *„Die Telekom Control Kommission möge einen (von der Entstehung der BEREC-Leitlinien) unabhängigen Gutachter bestellen, um das verfahrensgegenständliche Angebot der A1 auf dessen Vereinbarkeit mit der TSM-VO prüfen zu lassen.“*

Hierzu ist zum einen auf den Grundsatz *„iura novit curia“* zu verweisen, zum anderen ist festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission eine weisungsfreie Behörde ist, die eines „Rechtsgutachters“ nicht bedarf und an der Entstehung der BEREC-Leitlinien auch gar nicht mitgewirkt hat.

Dieser Antrag der A1 war daher abzuweisen.

4.7 Zum Vorlageantrag iSd Art 267 AEUV

Zum Vorlageantrag der A1 iSd Art 267 AEUV ist festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission nur in solchen Fällen iSv Art 267 AEUV vorlagebefugt ist, in denen sie einen „Streitfall“ zwischen Parteien zu erledigen hat (zB in Zusammenschaltungsverfahren, Leitungsrechtsverfahren etc). Im hier vorliegenden Fall handelt die Telekom-Control-Kommission jedoch iSd Art 267 AEUV nicht (quasi) richterlich, sondern bloß verwaltungspolizeilich, weshalb Art 267 AEUV nicht einschlägig ist (EuGH v 06.10.2005, C-256/05 zur Vorgängerbestimmung Artikel 234 EG).

Der Antrag der A1 hinsichtlich eines Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH war daher zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 18.12.2017

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende